



Dipl.-Geograph T. Vogenauer  
Stadtplanung - Stadtforschung  
Kastanienallee 16  
12623 Berlin

Dezernat Straßenverwaltung  
Dienststätte Stolpe  
Stolpe, an der Autobahn A 111  
16540 Hohen Neuendorf  
Bearb.: Herr Mausolf  
Gesch-Z.: 714.3  
Hausruf: 03302 804-1421  
Fax: 03302 804-1391  
Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)  
[Karsten.Mausolf@LS.Brandenburg.de](mailto:Karsten.Mausolf@LS.Brandenburg.de)  
Autobahn A 111 AS Stolpe

Hohen Neuendorf, 04.11.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Autobahn Ziesar“ (SO<sub>Solar</sub>)  
einschließlich 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zie-  
sar, Landkreis Potsdam-Mittelmark (A 2, km 42,48 – 42,70)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich südlich der Auto-  
bahn (A) 2. Er erstreckt sich auf eine Länge von etwa 220 m unmittelbar angren-  
zend an die bundeseigenen Straßengrundstücke. Die Fiener Agrargenossenschaft  
Ziesar eG beabsichtigt auf dieser Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage  
nebst Trafoanlage und Einfriedung zu errichten und zu betreiben.

Der betreffende Autobahnabschnitt ist sechsstreifig mit Standstreifen ausgebaut.  
Bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn wer-  
den entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnä-  
he die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geän-  
dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018, BGBl. I S. 2237).  
Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautob-  
ahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unter-  
sagt (Anbauverbotszone) sowie

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Photovoltaikanlage (Einfriedung, aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben diesen straßenrechtlichen Abstandsforderungen zu entsprechen. Die im Bebauungsplanentwurf festgelegte Baugrenze hat einen Abstand von nur 5 m zur südlichen Flurstückgrenze des bundeseigenen Straßengrundstückes der A 2. Damit ist das in § 9 Abs. 1 FStrG festgelegte Anbauverbot nicht eingehalten, so dass der Bebauungsplan in der vorgelegten Form abgelehnt wird.

Die straßenrechtlichen Festlegungen des § 9 FStrG sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Punkt 3.4 treffend wiedergegeben und müssen eingehalten werden. Die nach § 9 Abs. 8 FStrG erwähnte Ausnahme vom Bauverbot kann für das geplante Vorhaben nicht in Betracht kommen, da es sich hierbei um ein Neubauvorhaben handelt und somit die Durchführung der Vorschriften (Einhaltung Anbauverbot) eben zu keiner vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigten Härte führt. Da diese Voraussetzung schon nicht gegeben ist, ist eine Prüfung, ob die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern, entbehrlich

Die innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage geplanten Solarmodule müssen so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung für den Autobahnverkehr ausgeschlossen ist. Zum Blendschutz sollte ein entsprechendes Fachgutachten bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden. Bei negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) in Zukunft müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des künftigen Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden.

Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks sind die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 2 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, im Sinne des § 9 FStrG und im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzulässig.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 2 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden.

In der vorliegenden Form wird dem Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ aus straßenrechtlichen Gründen nicht zugestimmt. Es eine Modifizierung der Planunterlagen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) vorzunehmen. Auch die übrigen genannten Sachverhalte sind bei der weiteren Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes zu beachten und darin in geeigneter Weise aufzunehmen.

Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens ist die Autobahnverwaltung (ab 01.01.2021 unter: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf) zu beteiligen.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Karsten Mausolf